

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K
Druckdatum: 24.01.2024
Version: 3.1

Verzögerer L 64
Bearbeitungsdatum: 24.01.2024
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU
Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 103450000000K
UFI: EXM2-T4VH-SM9C-34MJ
Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs Verzögerer L 64

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

Verfahrenskategorie

PROC7 Industrielles Sprühen
PROC8a Transfer von Stoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen
PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen
PROC11 Nicht-industrielles Sprühen
PROC13 Behandlung von Erzeugnissen durch Tauchen und Gießen
PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Ing.Egon WILDSCHEK & Co, OG
Schusterstraße 2
A – 2482 Münchendorf

Telefon: + 43 (0) 2259 31400
Telefax: + 43 (0) 2259 31400 10

Auskunft gebender Bereich:

Sicherheitsabteilung
E-Mail (fachkundige Person) sdb@wildschenk.at

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale +43 (0) 1 406 43 43
Notrufnummer Ing. Egon WILDSCHEK & Co, OG +43 (0) 2259 31400
Büroöffnungszeiten: Mo - Do 7:00 - 16:00 Uhr
Fr 7:00 - 12:15 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 2 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K
Druckdatum: 24.01.2024
Version: 3.1

Verzögerer L 64
Bearbeitungsdatum: 24.01.2024
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU
Seite 2 von 11

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P370+P378 Bei Brand: Trockenlöschpulver oder Sand zum Löschen verwenden.
P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

enthält:

2-Methoxy-1-methylethylacetat
2-Methoxypropylacetat

Ergänzende Gefahrenmerkmale

n.a.

Sonstige Gefahren

n.a.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Produktbeschreibung / chemische Charakterisierung

Beschreibung Lösemittelgemisch

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung	Gew.-% Bemerkung
203-603-9 108-65-6 607-195-00-7	01-2119475791-29 2-Methoxy-1-methylethylacetat Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336	50 - 100
274-724-2 70657-70-4 607-251-00-0	2-Methoxypropylacetat Flam. Liq. 3 H226 / Repr. 1B H360D / STOT SE 3 H335	<0,5

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K
Druckdatum: 24.01.2024
Version: 3.1

Verzögerer L 64
Bearbeitungsdatum: 24.01.2024
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU
Seite 3 von 11

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Augenlider geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und ärztlichen Rat einholen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Es liegen keine Informationen vor.
Wirkungen: Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung

Symptomatische Behandlung.
Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Schutzausrüstung tragen. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K
Druckdatum: 24.01.2024
Version: 3.1

Verzögerer L 64
Bearbeitungsdatum: 24.01.2024
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU
Seite 4 von 11

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Sofern das Produkt nach VbF klassifiziert ist (siehe Abschnitt 15), müssen elektrische Einrichtungen den Vorschriften der DIN VDE 0165 entsprechen. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.
Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

2-Methoxy-1-methylethylacetat
INDEX-Nr. 607-195-00-7 / EG-Nr. 203-603-9 / CAS-Nr. 108-65-6
Langzeit-Mittelwert: 275 mg/m³; 50 ppm
Kurzzeit-Mittelwert: 550 mg/m³; 100 ppm

2-Methoxypropylacetat
INDEX-Nr. 607-251-00-0 / EG-Nr. 274-724-2 / CAS-Nr. 70657-70-4
Langzeit-Mittelwert: 110 mg/m³; 20 ppm
Kurzzeit-Mittelwert: 440 mg/m³; 80 ppm

Zusätzliche Hinweise

Langzeit-Mittelwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Kurzzeit-Mittelwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
Kurzzeit-Momentanwert : Spitzenbegrenzung

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K
Druckdatum: 24.01.2024
Version: 3.1

Verzögerer L 64
Bearbeitungsdatum: 24.01.2024
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU
Seite 5 von 11

DNEL

2-Methoxy-1-methylethylacetat
INDEX-Nr. 607-195-00-7 / EG-Nr. 203-603-9 / CAS-Nr. 108-65-6
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 153,5 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 275 mg/m³
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,67 mg/kg
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 54,8 mg/kg
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 33 mg/m³

PNEC

2-Methoxy-1-methylethylacetat
INDEX-Nr. 607-195-00-7 / EG-Nr. 203-603-9 / CAS-Nr. 108-65-6
PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,635 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0635 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 3,29 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,325 mg/kg
PNEC, Boden: 0,29 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/l

8.2 **Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Liegt die Konzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind in Österreich als Stand der Technik zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Vollmaske (EN 149) oder filtrierende Halbmaske (EN 149). Empfehlung: A1/A2/A3-Filter. Die Gebrauchsdauer der Atemfilter ist von der Belastung abhängig. Das Ende der Gebrauchsdauer von Gasfiltern oder Kombinationsfiltern, die gegen Gase eingesetzt wurden, ist an Geruchs-, Geschmacks- oder Reizerscheinung bei der Einatmung zu erkennen.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: (Nitrilkautschuk oder Fluorkautschuk) Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min. Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374 . Bei Abnutzung ersetzen! Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K
Druckdatum: 24.01.2024
Version: 3.1

Verzögerer L 64
Bearbeitungsdatum: 24.01.2024
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU
Seite 6 von 11

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Erscheinungsbild:

Aggregatzustand flüssig
Farbe farblos
Geruch esterartig

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Einheit	Methode	Bemerkung
Flammpunkt	45 °C	DIN 53213-1	
Zündtemperatur	315 °C	DIN 51794	
Untere Explosionsgrenze	1,3 Vol %	DIN EN 1839	
Obere Explosionsgrenze	10,8 Vol %	DIN EN 1839	
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt °C		
Dampfdruck bei 20 °C	3,1 hPa	DIN EN 13016-1	
Schmelzpunkt bei 101.325 Pa	-66 °C	DIN 51532	
Siedebeginn	146 °C	DIN 51751	
Dichte bei 20 °C	0,97 g/cm ³	DIN 53217	
Wasserlöslichkeit bei 20 °C	198 g/L		
pH-Wert bei 20°C (20% in Wasser)	4		
Viskosität bei 20 °C	12 s 4 mm	DIN 53211	
Lösemitteltrennprüfung	< 3 %		
Festkörpergehalt	0,0 Gew.%		
Lösemittelgehalt			
Wasser	0,00 Gew.%		
Organische Lösemittel	100,0 Gew.%		

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, Chlorwasserstoffe.

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K
Druckdatum: 24.01.2024
Version: 3.1

Verzögerer L 64
Bearbeitungsdatum: 24.01.2024
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU
Seite 7 von 11

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

2-Methoxy-1-methylethylacetat
oral, LD50, Ratte: 6190 mg/kg
Methode: OECD 401
dermal, LD50, Kaninchen: >5000 mg/kg
Methode: OECD 402
inhalativ (Staub, Nebel), LC0, Ratte: >1883 ppm (4 h)
Methode: OECD 403

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

2-Methoxy-1-methylethylacetat
Haut: nicht hautätzend/-reizend
Methode: OECD 402
Augen, Kaninchen: keine Augenreizung
Methode: OECD 405

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Methoxy-1-methylethylacetat
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellenmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Methoxy-1-methylethylacetat
Art des Testes: Rückmutationsassay
Testsystem: S. typhimurium
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Methoxy-1-methylethylacetat
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
2-Methoxypropylacetat
Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Einmalige Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2-Methoxy-1-methylethylacetat
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

wiederholte Verabreichung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Methoxy-1-methylethylacetat
Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Methoxy-1-methylethylacetat
Dermal, Meerschweinchen: nicht sensibilisierend
Methode: OECD 406

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K
Druckdatum: 24.01.2024
Version: 3.1

Verzögerer L 64
Bearbeitungsdatum: 24.01.2024
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU
Seite 8 von 11

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der Luftgrenzwerte kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung der Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

EG-Nr. CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
274-724-2 70657-70-4	2-Methoxypropylacetat	Repr. 1B

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss: 134 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Fischtoxizität, NOEC, Oryzias latipes: 47,5 mg/l (14 d)

Methode: OECD 204

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 500 mg/l (48 h)

Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.2.

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): ≥100 mg/l (21 d)

Methode: OECD 211

Algentoxizität, ErC50, Selenastrum capricornutum: >1000 mg/l (72 h)

Methode: OECD 201

Bakterientoxizität, EC0, Belebtschlamm: >1000 mg/l (0,5 h)

Methode: OECD 209

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Biologischer Abbau: 83 % (28 d)

Methode: OECD 301F

12.3 Bioakkumulationspotenzial

2-Methoxy-1-methylethylacetat

log Kow: 1,2

Methode: OECD 117

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K
Druckdatum: 24.01.2024
Version: 3.1

Verzögerer L 64
Bearbeitungsdatum: 24.01.2024
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU
Seite 9 von 11

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

2-Methoxy-1-methylethylacetat
keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

2-Methoxy-1-methylethylacetat
keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung als gefährlicher Abfall gemäß §18 AWG 2002 bzw. Abgabe als Problemstoff gemäß §16(5) AWG 2002.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Schlüssel-Nummern (SN) der ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“

55503 Lack- und Farbschlamm

55513 Altlacke, Altfarben, ausgehärtet (auch ausgehärtete Reste in Gebinden)

Verpackung

Empfehlung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind als gefährlicher Abfall entsprechend Anhang 2 II.14 Verpackungen der AVV 2020 zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Landtransport (ADR/RID):	UN3272
Seeschifftransport (IMDG):	UN3272
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	UN3272

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):	ESTER, N.A.G.
Seeschifftransport (IMDG):	ESTERS, N.O.S.
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	Esters, n.o.s.

14.3 Transportklassen

Landtransport (ADR/RID)	3
Seeschifftransport (IMDG):	3
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	3

14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID)	III
Seeschifftransport (IMDG):	III
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)	n.a.
Marine pollutant	n.a.

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K
Druckdatum: 24.01.2024
Version: 3.1

Verzögerer L 64
Bearbeitungsdatum: 24.01.2024
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU
Seite 10 von 11

- 14.6 **Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode	D/E
Begrenzte Menge (LQ)	5 Liter
Beförderungskategorie	3

Seeschifftransport (IMDG):

EmS-Nr.	F-E, S-D
Limited quantities (LQ)	5 Liter

- 14.7 **Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2:	970,0
VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369:	970,0

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte Stoffe Anhang I	Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten
--	--

Seveso III-Richtlinie 2012/18/EU

Kategorie	P5C entzündbare Flüssigkeiten
-----------	-------------------------------

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII

Beschränkungsbedingungen	3. Flüssige Gemische mit den Gefahrkategorien: b) Gefahrenklassen 3.1. bis 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10 c) Gefahrenklasse 4.1 beides als Lampenöle
--------------------------	---

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter. (§2b iVm §2a (2) Z.8 MSchG)

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG). (§23 KJBG iVm §3 KJBG-VO)

VOC-Anlagen-Verordnung: - ist zu beachten. Siehe Abschnitt 12.

Wassergefährdungsklasse (WGK)	1 schwach wassergefährdend
--------------------------------------	----------------------------

Klassifizierung nach VbF 2023	Gefahrenkategorie 3
--------------------------------------	---------------------

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas nicht überschritten werden

Massenstrom	0,5 kg/h
--------------------	----------

oder

Massenkonzentration	50mg/m ³
----------------------------	---------------------

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II,
abgeändert gemäß Verordnung (EG) Nr. 2020/878



Artikel-Nr.: 103450000000K
Druckdatum: 24.01.2024
Version: 3.1

Verzögerer L 64
Bearbeitungsdatum: 24.01.2024
Ausgabedatum: 07.07.2022

AU
Seite 11 von 11

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeit Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kann die Atemwege reizen.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Repr. 1B / H360D	Reproduktionstoxizität Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

BAT: Biologischer Arbeitsplatz-Toleranz-Wert

BGW: Biologischer Grenzwert

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organisation

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

LOAEC: lowest-observed-adverse-effect concentration

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration

NOAEL: no-observed-adverse-effect level

NOAEC: No Observed-Adverse Effect Concentration

NOEC: No Observed Effect Concentration

NOEL: No Observed Effect Level

NOELR: No Observable Effect Loading Rate

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

SVHC: Substances of Very High Concern

VbF 2023: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich
(Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.